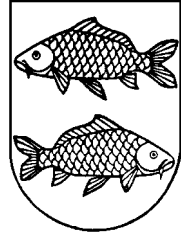


Politische Gemeinde Fischingen

Kanton Thurgau



Kanalisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kanalisationsreglement**A. Gesetzliche und technische Grundlagen****B. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen**

Art. 1	Aufgaben der Gemeinde	3
Art. 2	Geltungsbereich	3
Art. 3	Abwasserverband	3
Art. 4	Projektierungsgrundlage	3
Art. 5	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	4
Art. 6	Lage der Kanäle	4
Art. 7	Inanspruchnahme von Privatgrund	4
Art. 8	Kanalisationskataster	4

C. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

Art. 9	Anschluss- und Abnahmepflicht	5
Art. 10	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	5
Art. 11	Einzelanschlüsse	5
Art. 12	Gemeinsame private Anschlüsse	5
Art. 13	Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	5
Art. 14	Anschluss von weiteren Leitungen	6

D. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

Art. 15	Begriff des Abwassers	6
Art. 16	Entwässerungssysteme	6
Art. 17	Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	6/7
Art. 18	Ableitungsbeschränkungen	7/8
Art. 19	Industrielles und gewerbliches Abwasser	8

E. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 20	Anpassung an Entwässerungssystem	8
Art. 21	Zugänglichkeit	8
Art. 22	Entwässerung tiefer liegender Räume, Pumpenanlagen	8
Art. 23	Materialien	8/9

Art. 24	Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen	9
Art. 25	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	9
F. Finanzierung		
Art. 26	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	9
Art. 27	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	9
G. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle		
Art. 28	Aufsichtsrecht	10
Art. 29	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	10/11
Art. 30	Abnahme, Einmasse, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	11
H. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung		
Art. 31	Bestehende Anlagen	11/12
Art. 32	Delegationskompetenz	12
Art. 33	Rechtsmittel	12
Art. 34	Inkraftsetzung	12

A. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton sowie der weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die Politische Gemeinde Fischingen, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement: Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen.
- Organisationsreglemente der Abwasserverbände Oberes Murgtal und Tösstal.
- Genereller Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Fischingen.

KANALISATIONSRGLEMENT**B. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen**

- | | | |
|---------------|---|--------------------------------|
| Art. 1 | Die Politische Gemeinde Fischingen baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements. | <i>Aufgabe der Gemeinde</i> |
| Art. 2 | Dieses Reglement findet auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Anwendung. | <i>Geltungsbereich</i> |
| Art. 3 | Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände Oberes Murgtal und Tösstal. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss ihren Organisationsreglementen. | <i>Abwasserverband</i> |
| Art. 4 | Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GEP zu erfolgen. | <i>Projektierungsgrundlage</i> |

- Art. 5** ¹ Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationsanlagen und Spezialbauwerke. *Anspruch Kanalisations-Erschliessung*
- ² Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht für die Grundeigentümer kein Anspruch auf kanalisationstechnische Erschliessung durch die Gemeinde.
- Art. 6** ¹ Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit in öffentlichem Grund erstellt. *Lage der Kanäle*
- ² Als private Abwasseranlagen gelten in der Regel die privat finanzierten Leitungen ab dem Anschluss an die öffentliche Leitung (Hausanschluss).
- Art. 7** ¹ Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken im öffentlichen Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen. *Inanspruchnahme von Privatgrund*
- ² Zwischen Grundeigentümern und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch einzutragen sind. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die Gemeinde.
- ³ Kann mit den Grundeigentümern keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung).
- Art. 8** ¹ Die Gemeinde führt über die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster, der auch über die Beitragsveranlagung Auskunft gibt. *Kanalisationskataster*
- ² Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haben der Gemeinde alle für die Führung des Katasters erforderlichen Angaben, insbesondere die definitiven Ausführungspläne der Anlagen, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

C. Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen

- Art. 9** Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und den zentralen ARAs zuzuführen. (Siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11). *Anschluss- und Abnahmepflicht*
- Art. 10** ¹ Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz (GschG) vom 24.1.1991 aufgeführten Art. 12 und 13 finden sinngemäss Anwendung. *Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht*
² Über die Anschlusspflicht von landwirtschaftlichen Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen entscheiden gemäss § 1 EG GSchG die zuständigen kantonalen Instanzen.
- Art. 11** Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. *Einzelanschlüsse*
- Art. 12** Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt, oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Eintragung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen, sofern sich diese nicht einigen können. *Gemeinsame private Anschlüsse*
- Art. 13** ¹ Als private Abwasserleitungen gelten in der Regel die Leitungen ab und inklusive dem Anschluss an die öffentliche Leitung. *Erstellung, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen*
² Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 20 bis 25 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

- Art. 14** Der Gemeinderat ist berechtigt, an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen zu lassen. Er kann über die Entschädigung für die Mitbenützung der Anschlussleitung und über die Beteiligung an deren Unterhalt und Erneuerung vermitteln.
- Anschluss von weiteren Leitungen*

D. Art der Abwässer, Entwässerungssysteme

- Art. 15** Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden. Es gelten Art. 689 und 690 ZGB, Art. 4 GschG und Art. 3 GSchV.
- Begriff des Abwassers*
- Art. 16** Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GEP bestimmt.
- Entwässerungssysteme*
- Art. 17** ¹ Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Die separate Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen kann verlangt werden, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Mischsysteme*
- ² Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.
- Reduziertes Mischsystem*
- ³ Bei Entwässerung im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat wie bei Abs. 2 abzuleiten.
- Trennsystem*

- ⁴ Die im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfließenden zum niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar. *Retention*

- Art. 18** ¹ Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Vorschriften des Bundes verbindlich. *Ableitungsbeschränkungen*
- ² Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARAs schädigt noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.
- ³ Insbesondere ist es verboten, folgende Stoffarten der Kanalisation zuzuleiten:
- a) Gase, Dämpfe und stark geruchsbildende Konzentrate;
 - b) giftige, feuer- oder explosionsgefährliche, radioaktive Stoffe sowie Farbkonzentrate;
 - c) Abwasser aus Aborten ohne Spülung, Jauche aus Ställen, Mistwürfen und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
 - d) Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Garten- und Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Metall, Holz, Textilien, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett-, Ölabscheidern und anderes mehr;
 - f) Öle, Fette, Bitumen und Teere;
 - g) Flüssigkeiten mit Temperaturen über 60° C; die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen;
 - h) Säure-, Salz- und alkalihaltige Flüssigkeiten.
- ⁴ Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).
- ⁵ Nicht verschmutztes Abwasser (dauernd oder periodisch fliessendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung soll wenn möglich in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder durch Versickerung erfolgen.

⁶ In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sicherungen abgesenkt werden. Die Untergeschosse der Gebäude sind in solchen Fällen mit wasserdichten Wannen zu versehen.

⁷ Das Oberflächenwasser von privaten und öffentlichen Plätzen ist, soweit ökologisch und wirtschaftlich vertretbar, von der Kanalisation fernzuhalten. Die Platzbefestigung hat in der Regel mit wasserdurchlässigen Verbundsteinen, Rasengittersteinen, Kiesplanie oder dergleichen zu erfolgen.

Art. 19 ¹ Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen der Bundesbehörde verbindlich.

Industrielles und gewerbliches Abwasser

² Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

E. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 20 Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 17 Abs. 1 bis 4) zu beachten und anzuwenden.

Anpassung an Entwässerungssystem

Art. 21 Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Zugänglichkeit

Art. 22 Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen

Art. 23 ¹ Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohren bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Materialien

² Der Gemeinderat kann technische Ausführungsbestimmungen erlassen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 24 Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Sammler und Leitungen müssen von deren Eigentümern ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Art. 25 ¹ Der Eigentümer der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln

² Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art.18 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) bestraft werden.

³ Der Eigentümer ist verpflichtet, festgestellte Mängel an seinen Abwasseranlagen innert angemessener Frist auf seine Kosten fachgerecht zu beheben.

⁴ Unterlässt er dies, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, können bis zur Behebung der Mängel Ersatzmassnahmen auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

F. Finanzierung

Art. 26 Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARAs und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Art. 27 ¹ Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten der Eigentümer.

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

² Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann der Gemeinderat Beiträge nach einheitlichen Grundsätzen gewähren.

G. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

- Art. 28** Der zuständigen Behörde der Gemeinde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen. *Aufsichtsrecht*
- Art. 29** ¹ Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der zuständigen Behörde der Gemeinde einzuholen. *Bewilligung*
- ² Dem Gesuchsformular sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne dreifach beizulegen, und zwar:
- a) Ein Situationsplan (nachgeführte Katasterkopie) der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplans mit Angaben der Strasse und Parzellennummer, der Lage des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen.
 - b) Ein Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100. Dieser Plan muss enthalten: Sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparateanzahl (wie Dachwasser, Bad-WC, Küchenabläufe, Waschküchen, Waschstellen, Gewerbe- und Industrieabwasser), ferner Lichtweite, Gefälle und Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen), Angaben über Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen sowie die Höhenkoten in Meter über Meer für Sohlen der Leitungen, Ein-/Ausläufe und Schachtdeckel.
 - c) In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde der Gemeinde weitere, ergänzende Unterlagen einfordern (z.B. Längenprofile etc.).
 - d) Pläne von allfälligen Abwasservorbehandlungsanlagen mit Beschrieb, Funktionsschema, Dimensionierungsberechnungen und allen erforderlichen Angaben.
- Gesuchsunterlagen*

³ Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert 2 Jahren mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird.

Baubeginn

Art. 30 ¹ Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken dem zuständigen Fachingenieur der Gemeinde zur Abnahme zu melden. Die zuständige Behörde der Gemeinde verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Abnahme

² Alle erstellten Kanalisationsleitungen ausserhalb von Gebäuden sind vor dem Eindecken auf Kosten des Erstellers vom zuständigen Fachingenieur der Gemeinde aufzunehmen (einzumessen).

Einmasse

³ Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Bei Missachtung der Meldepflicht sind Kosten für vermehrte Kontrollaufwände vom Eigentümer zu tragen.

Betriebskontrolle

⁴ Nach Abnahme und Vollendung der Bauarbeiten ist der zuständige Behörde der Gemeinde ein Ausführungsplan über die Abwasseranlagen zweifach einzureichen.

⁵ Die zuständige Behörde der Gemeinde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten.

Spätere Kontrolle

⁶ Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

H. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 31 Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Gemeinde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei

Bestehende Anlagen

Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten der Eigentümer den neuen Vorschriften anzupassen.

Art. 32 Der Gemeinderat ist ermächtigt, ihm vorbehaltenen Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindepersonal oder private Fachstellen zu delegieren. *Delegationskompetenz*

Art. 33 ¹ Gegen Entscheide der zuständigen Behörde der Gemeinde kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden. *Rechtsmittel*
Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20
² Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Beschwerde erhoben werden.

Art. 34 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kanalisationsreglements sowie der Beitrags- und Gebührenordnung nach deren Genehmigung durch die zuständige Gemeindeversammlung und die zuständige kantonale Instanz. *Inkraftsetzung*

Dussnang, 26. November 2003

POLITISCHE GEMEINDE FISCHINGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Bernhard Kohler

René Bosshart

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am:
26.11.2003.

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons
Thurgau

genehmigt mit Beschluss vom:

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf:

